

---

Interpellationen Schlegel-Grabs/Bicker-Grabs/Schlegel-Malans (51.01.23) und Kendlbacher-Gams/Dudli-Werdenberg (51.01.26) vom 7. Mai 2001; Einfache Anfrage Schlegel-Malans/Etter-Buchs/Bicker-Grabs (61.01.15) vom 27. August 2001  
(Wortlaute anschliessend)

## Drogensituation in Buchs

Schriftliche Antwort der Regierung vom 4. September 2001

In ihren Interpellationen vom 7. Mai 2001 stellen Paul Schlegel-Grabs, Christian Bicker-Grabs, und Heinrich Schlegel-Malans, sowie Helmut Kendlbacher-Gams, und Josef Dudli-Werdenberg, verschiedene Fragen zur Drogenszene in Buchs, insbesondere zu den Möglichkeiten einer verstärkten Bekämpfung des Handels. In ihrer Einfachen Anfrage stellen Heinrich Schlegel-Malans, Bruno Etter-Buchs und Christian Bicker-Grabs verschiedene Fragen zum gleichen Thema.

Die Regierung beantwortet die Interpellation 51.01.23 wie folgt:

1. Buchs kommt eine Zentrumsfunktion für die Region Werdenberg/Sargans zu. Dies gilt auch für den Drogenhandel, dessen Ausmass vergleichbar ist mit demjenigen anderer Zentren im Kanton, aber deutlich unter dem Niveau in der Stadt St.Gallen liegt. Bei den Dealern in Buchs handelt es sich nicht nur, aber auch um Asylbewerber sowie abgewiesene Asylbewerber, die nicht ausgeschafft werden können. Die Drogen handelnden Asylsuchenden sind zum Teil im Asylbewerberzentrum Buchserberg untergebracht. Teilweise stammen sie jedoch aus anderen Asylbewerberzentren und aus anderen Kantonen. Insbesondere die Hauptverantwortlichen oder Regionaldealer sind in der Regel Mitglieder von in mehreren Kantonen tätigen Gruppierungen. Somit kann zwar gesagt werden, dass Asylsuchende am Drogenhandel in Buchs massgeblich beteiligt sind. Die Frage, ob sie eine *Mehrzahl* der Dealer in Buchs ausmachen, kann aber nicht beantwortet werden, weil weder alle Drogenhändler aus dem Asylbereich noch alle Drogenhändler überhaupt bekannt sind. Es ist im Übrigen auch darauf hinzuweisen, dass Asylbewerber in den ersten Monaten keiner Arbeit nachgehen dürfen; in Buchs «herumhängende» ausländische Personen dürfen deshalb nicht automatisch dem Drogenhandel zugeordnet werden.

2. Das geltende Recht wird durchgesetzt. Von einem *grassierenden* Handel kann nicht gesprochen werden. Die Kantonspolizei setzt alles daran, die Bildung einer offenen Drogenszene zu verhindern und Beweise für Drogenhandel zu erbringen. Das Ausländeramt verfügt gegen ausländische Personen, die dem Drogenhandel zuzuordnen sind, sich aber auf freiem Fuss befinden, regelmässig Ausgrenzungen (Art. 13e des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [SR 142.20; abgekürzt ANAG]); allenfalls droht es sie vorerst an. In den Asylbewerberzentren werden weiterhin Zimmer-, Schrank- und Taschenkontrollen sowie tägliche Absenzenkontrollen durchgeführt. Die Praxis, dass Personen, die das Zentrum für mehr als 24 Stunden verlassen wollen, einen Urlaubsschein benötigen, wird beibehalten. Bei Verdacht auf kriminelle Handlungen informiert die Zentrumsleitung die zuständigen Behörden, insbesondere das Ausländeramt und die Kantonspolizei. Widerhandlungen gegen Ausgrenzungsverfahren sind konsequent zu verzeigen (Art. 23a ANAG); gegebenenfalls kann zudem Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft nach Art. 13a lit. b oder Art. 13b lit. b ANAG angeordnet werden.

Die Regierung beantwortet die Interpellation 51.01.26 wie folgt:

1. Die Kantonspolizei hat insbesondere im Sommer 2001 durch intensive Kontrolltätigkeit die Aktivitäten der Drogenszene empfindlich gestört, ohne die Szene allerdings gänzlich auflösen zu können. Die Kantonspolizei wird im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten weiterhin Schwerpunktpatrouillen und entsprechende Personenkontrollen in Zivil und Uniform durchführen. Dabei wird die Regionalpolizei von der Einsatz- und Verkehrspolizei unterstützt. Der Einsatz weiterer Polizeikräfte ist angesichts der Bestände nicht realisierbar.

2. Eine Verstärkung der Überwachung wäre nur durch personelle Massnahmen zu erreichen. Eine Möglichkeit, durch Umstrukturierung Ressourcen für Überwachungen längerfristig freizumachen, besteht nicht. Ein Ausbau des Personalbestandes ist vorgesehen. Dieser kann aber nur langfristig erfolgen und wird teilweise durch neue Aufgaben absorbiert werden (vgl. Antwort der Regierung auf die Einfache Anfrage 61.00.19 «Polizeipräsenz und persönliche Sicherheit» vom 19. September 2000).

3. Das Fernmeldewesen ist Sache des Bundes (Art. 92 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101). Der Bundesrat bzw. das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern (Art. 48 des eidgenössischen Fernmeldegesetzes, SR 784.10; Art. 61 der eidgenössischen Verordnung über Fernmeldedienste, SR 784.101.1). Der Kanton hat keine Befugnis zur Einschränkung des Fernmeldeverkehrs. Im Übrigen wären von einer solchen Massnahme sämtliche Benutzer der drei Mobiltelefonnetze im fraglichen Gebiet betroffen und wäre auch die Grundversorgung beeinträchtigt, was im Rahmen der Prüfung der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen wäre.

4. Grundsätzlich reichen die im Bundesrecht vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten aus. Gegen die dem Ausländeramt zur Kenntnis gebrachten mit Drogen handelnden Personen wird regelmässig eine Ausgrenzung nach Art. 13e ANAG verfügt oder angedroht. Die Verletzung einer solchen Verfügung hat eine Verzeigung und ein Strafverfahren nach Art. 23a ANAG zur Folge. Zwar reicht der Strafrahmen von Haft bis zu einem Jahr Gefängnis. Die Praxis der Strafverfolgungsbehörden bei der Ahndung dieser Delikte ist allerdings eher mild. Allenfalls kann Ausschaffungshaft angeordnet werden. Wünschbar wäre in diesem Zusammenhang eine weniger strenge Gerichtspraxis bei der Frage der Haftverlängerung. Eine Verbesserung der Möglichkeiten der Behörden liesse sich mit der Schaffung weiterer Ausschaffungshaftplätze erreichen. Eine derartige Erweiterung erforderte zusätzliche Räumlichkeiten und Personal beim Ausländeramt; sie ist kurzfristig nicht realisierbar, mittelfristig jedoch ins Auge zu fassen.

In besonderem Mass Probleme bereiten abgewiesene Asylbewerber, die mangels Bekanntgabe ihrer Identität und Staatszugehörigkeit nicht ausgeschafft werden können, und unter denen sich auch Personen aus dem Drogenbereich befinden. Erschwerend kommt in diesen Fällen oftmals hinzu, dass sich einzelne, insbesondere afrikanische, Staaten weigern, die Rückkehr ihrer eigenen Staatsangehörigen zu ermöglichen und dass sie auch nicht mit den schweizerischen Behörden kooperieren, um Identität und Staatsangehörigkeit festzustellen. Bei diesen Personen, deren Identität und Staatsangehörigkeit nicht feststeht und die daher nicht ausgeschafft werden können, kommt regelmässig auch die Ausschaffungshaft nicht in Frage, weil diese aufgrund der restriktiven Praxis des Bundesgerichtes nur zulässig ist, wenn sich der Wegweisungsvollzug innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Haftdauer realisieren lässt (BGE 125 II 384).

Mit der Beantwortung der beiden Interpellationen 51.01.23 und 51.01.26 erachtet die Regierung auch die am 27. August 2001 eingereichte Einfache Anfrage 61.01.15 als beantwortet.

4. September 2001

Wortlaute der Interpellationen 51.01.23 und 51.01.26 sowie der Einfachen Anfrage 61.01.15

### **Interpellation Schlegel-Grabs/Bicker-Grabs/Schlegel-Malans: «Buchs als Umschlagsplatz für harte Drogen**

Die Bevölkerung in der Region Werdenberg ist darüber besorgt, dass Buchs immer mehr zur Drehscheibe für den Handel mit harten Drogen wird. Am heiterhellen Tag werden rund um das Buchser Rathaus sowie an anderen Orten mehr oder weniger offen Heroin und Kokain angeboten.

Anwohner sowie Passantinnen und Passanten beklagen sich zunehmend über Belästigungen durch herumlungernde Dealer. Bei letzteren soll es sich, wie in der regionalen Presse zu erfahren war, fast ausschliesslich um Asylsuchende handeln. Tatsache ist, dass in der Öffentlichkeit ein grosser Unmut über diese unhaltbaren Zustände herrscht. Befürchtungen, wonach sich in Buchs eine offene Drogenszene etablieren könnte, sind nicht von der Hand zu weisen.

Aus diesen Gründen ersuchen wir die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Handelt es sich bei der Mehrzahl der in Buchs tätigen Dealer tatsächlich, wie in der Presse behauptet, um Asylsuchende?
2. Was gedenkt die Regierung des Kantons St.Gallen zu unternehmen, um geltendes Recht durchzusetzen und dem grassierenden Handel mit harten Drogen in Buchs Einhalt zu gebieten?»

7. Mai 2001

### **Interpellation Kendlbacher-Gams/Dudli-Werdenberg: «Neue Dimensionen des Drogenhandels in Buchs und Umgebung**

Gemäss einem Pressebericht (Werdenberger & Obertoggenburger vom 20. April) hat der Drogenhandel in Buchs eine neue Dimension erreicht. Bereits im Januar informierte die Polizei, dass ein Drogenring aufgedeckt wurde. Der Drogenhandel, vor allem der Handel mit Kokain, geht in Buchs und Umgebung inzwischen unvermindert und praktisch vor den Augen der Öffentlichkeit weiter. Zu denken gibt die Tatsache, dass die Dealer neuerdings immer dreister in aller Öffentlichkeit Präsenz zeigen. Die Bevölkerung ist durch diese offene Drogenhandelszene stark beunruhigt, sie fühlt sich belästigt und nicht mehr sicher und erwartet ein entsprechendes Handeln der staatlichen Organe.

Laut Informationen in Buchs sind unter den Dealern Asylsuchende aus der ganzen Schweiz zu finden, offenbar damit sie nicht in der Nähe ihres eigenen Zentrums straffällig werden. Die Polizeiarbeit wird erschwert durch die Möglichkeit der Händler, bei allfälligen Kontrollen die Warnung umgehend durch Handys weiterzugeben. Zudem muss ein Dealer, der nur wenige Gramm bei sich trägt – was in der Regel der Fall ist – offenbar kurz nach seiner Festnahme wieder auf freiem Fuss gesetzt werden, was für die Polizei nicht gerade motivierend wirkt.

Aufgrund dieser Tatsache ist es zwar verständlich, dass die Polizei sich eher auf von langer Hand vorbereitete Zerschlagungen von Drogenringen konzentriert, als die undankbare Sisyphusarbeit der Kontrolle von Kleindealern auf sich zu nehmen. Trotzdem erwartet die Bevölkerung, dass dieser Entwicklung auf dem Platze Buchs mit aller Entschiedenheit entgegengetreten wird.

In diesem Zusammenhang stellen wir der Regierung folgende Fragen:

1. Ist die Regierung bereit, dieser Entwicklung des Drogenhandels in Buchs verstärkt entgegenzutreten und dafür vermehrt Polizeikräfte einzusetzen?

2. Sieht die Regierung Möglichkeiten, im Sinne einer Umstrukturierung im Aufgabenbereich der Polizei (Verlagerung der Schwerpunkte hin zum Überwachungsdienst) sowie einer personellen Aufstockung der Polizei?
3. Gibt es rechtliche und technische Möglichkeiten, Mobiltelefonnetze kurzzeitig und lokal bei einem Polizeieinsatz ausser Betrieb zu setzen oder zu stören?
4. Reichen die derzeitigen rechtlichen Möglichkeiten gegenüber mit Drogen handelnden Personen aus. Wenn nein, welche Massnahmen schlägt die Regierung vor, um in den Regionen Werdenberg und Sarganserland diesem Problem wirksam zu entgehen?

Wir danken der Regierung für die Beantwortung dieser Fragen.»

7. Mai 2001

### **Einfache Anfrage Schlegel-Malans/Etter-Buchs/Bicker-Grabs: «Wann geschieht endlich etwas in Buchs?»**

Am 7. Mai haben die Unterzeichnenden in einer Interpellation auf die unhaltbaren Zustände in Buchs hingewiesen und die Regierung nach Massnahmen zur Durchsetzung geltenden Rechts gefragt. Bekanntlich handelt es sich im Falle von Buchs heute um einen der grössten Drogenumschlagsplätze der Schweiz und das Einzugsgebiet umfasst neben dem St.Galler Oberland auch das benachbarte Vorarlberg sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Der folgende kurze Auszug aus einem Erlebnisbericht eines Journalisten (Oberthurgauer Nachrichten vom 31.05.01) gibt die Situation in Buchs treffend wieder: <Die Szene ist gespenstisch: Es ist heller Tag, jeder kann sie sehen bei ihrem verbotenen Tun, aber sie scheinen keine Angst zu haben, jemand könnte die Polizei holen oder Massnahmen ergreifen, die ihnen oder ihrem <Gewerbe> schaden. Sie lachen, schreien, machen Frauen an und gebärden sich bei ihrem öffentlichen Drogenverkauf so, dass man zur Überzeugung gelangt: Man bewegt sich hier im rechtsfreien Raum! Hier ist das Gesetz unwirksam, die Staatsgewalt hat sich verkrochen, alle gesetzlich ratifizierten Beschlüsse sind aufgehoben, Gesetzesparagrafen sind pure Makulatur.> Diese Ansicht eines auswärtigen Journalisten trifft ziemlich genau die Gefühlslage eines grossen Teils der Werdenberger Bevölkerung. Das Vertrauen in die Behörden ist auf einem Tiefpunkt angelangt.

Im <Werdenberger und Obertoggenburger> war zwar am 19.07.01 zu lesen, dass mehr polizeiliche Personenkontrollen zu einer Beruhigung der Lage führen sollen. Eine solche Beruhigung hat es bisher nicht gegeben, vielmehr hat sich die Situation seit Einreichen unserer Interpellation eher noch verschlimmert! Wir wurden denn auch in den Sommermonaten immer wieder von Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf die unhaltbaren Zustände hin angesprochen und gebeten, als Volksvertreter doch endlich etwas zu unternehmen.

Sicher, das Drogenproblem ist ein Problem der ganzen Gesellschaft. Wenn aber in aller Öffentlichkeit Drogen gehandelt und Passanten angepöbelt, ja sogar bedroht werden, ist das ein Problem, welches vor allem die Exekutive, also die Regierung angeht. Denn die Durchsetzung geltenden Rechts und Gewährleistung der Sicherheit gehören zu den zentralen Aufgaben des Kantons.

Wir fragen daher die Regierung des Kantons St.Gallen an, wann sie ihre Verantwortung gegenüber den Bürgern wahrnehmen und diesem widerrechtlichen Treiben in Buchs ein Ende bereiten wird?»

27. August 2001